



BERICHT

Stiftung Eben-Ezer
Bereich Spenden der
Stiftung Eben-Ezer

Lemgo

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Jahresberichts



INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Prüfungsfeststellungen	2
D. Bescheinigung	3

Anlagenverzeichnis

Blatt

Rechnungsabschluss und Jahresbericht

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anhang 1 - 2

Jahresbericht 1

Nachweis der Spendenverwendung im Geschäftsjahr 2020

Mehrspartenrechnung

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

**Stiftung Eben-Ezer,
Lemgo,**

im Folgenden auch Stiftung genannt,

beauftragte uns gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. Juni 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Zusätzlich beauftragte uns der Vorstand mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Jahresberichts des

**Bereichs Spenden der Stiftung Eben-Ezer,
Lemgo,**

im Folgenden auch Bereich Spenden genannt.

Zu dem Jahresabschluss der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 haben wir als abschließendes Ergebnis unserer Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Hierüber haben wir mit Datum vom 7. Mai 2021 Bericht erstattet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

Der von der Unternehmensleitung erstellte und von uns geprüfte Rechnungsabschluss des Bereichs Spenden zum 31. Dezember 2020 und der Jahresbericht sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand des Auftrags war die Prüfung, ob die Zahlen des Rechnungsabschlusses des Bereichs Spenden zum 31. Dezember 2020 sowie die Dokumentation korrekt aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stiftung übernommen worden sind und die Leitlinien für die Buchhaltung Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Spendenrates e. V., Berlin, vom 8. Juni 1999 beachtet wurden.

Des Weiteren war die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrates e. V., Berlin, Gegenstand der Prüfung.

Den Jahresbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage im Bereich Spenden vermittelt.

Da das Sammelergebnis unter 10 % der Gesamteinnahmen liegt, wurde der für den Bereich Spenden vorliegende Rechnungsabschluss aus dem Jahresabschluss der Stiftung abgeleitet.

Die Spendenbilanz zum 31. Dezember 2020, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2020 und der Anhang des Bereichs Spenden wurden im Berichtsjahr gemäß den Leitlinien für die Buchhaltung Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Spendenrates e. V., Berlin, aufgestellt.

C. Prüfungsfeststellungen

Auf Grund unserer Prüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

Den noch nicht verwendeten Spendeneinnahmen auf der Passivseite stehen Forderungen gegen den Träger auf der Aktivseite gegenüber.

Die Rückstellungen betreffen anteilige Rückstellungen für Gesundheitsförderung, Resturlaub, Mehrarbeit und Berufsgenossenschaft.

Die Forderungen gegen den Träger wurden pauschal mit dem jahresdurchschnittlichen Bestand von 0,01 % verzinst.

Es werden sämtliche Geldspenden, Sachspenden, Schenkungen, Nachlässe und Geldzuweisungen als Erträge des Sammlungsbereichs erfasst.

Sonstige Erträge betreffen anteilig Skonti und sonstige Erlöse der Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der Spenden in einzelnen Arbeitsbereichen der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, scheiden die Gelder aus der Spendenbilanz des Geschäftsbereichs Spenden aus und werden als Spendenaufwand erfasst. Die mit Spendenmitteln angeschafften Investitionsgüter werden bei der Stiftung mit dem korrespondierenden Sonderposten auf der Passivseite bilanziert.

Personal- und Sachaufwendungen werden auf Grund sachgerechter Schätzung aus der Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass die Aufwendungen 10,0 % der Spendererträge betragen. Dieser Prozentsatz spiegelt das Kostenverhältnis der Vergangenheit wider.

Im Berichtsjahr wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 13.594,97 den Rücklagen des Geschäftsbereichs Spenden entnommen.

Es wurden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen in Zusammenhang mit der Einwerbung von Spenden gezahlt.

Die Einhaltung der Zweckbindung von Spenden wurde beachtet.

Die Selbstverpflichtungserklärung der Mitgliedsorganisationen des Trägervereins des Deutschen Spendenrates e. V. wurde eingehalten.

D. Bescheinigung

Wir haben den Rechnungsabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Bereichs Spenden der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, unter Einbeziehung der Buchführung und den Jahresbericht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 einer Prüfung mit folgendem Inhalt unterzogen:

- Prüfung der Rechnungslegung über erhaltene Spenden einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Spendenbuchführung

- Prüfung der Berücksichtigung von Zweckbindungen für erhaltene Spenden
- Prüfung der Spendenverwendung
- Prüfung, dass keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen im Zusammenhang mit der Einwerbung von Spenden gezahlt werden
- Prüfung, dass keine Spenden an andere Organisationen weitergeleitet werden
- Prüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen des Trägervereins des Deutschen Spendenrates e. V., soweit sie die Rechnungslegung betrifft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses nach den deutschen kaufmännischen Rechnungslegungsvorschriften und den Grundsätzen der IDW-Stellungnahme zu den Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechnungsabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Jahresbericht abzugeben.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss den deutschen kaufmännischen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, betrifft, erkennen lassen.

Münster, am 7. Mai 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Averbeck
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Rechnungsabschluss und Jahresbericht

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anhang

1 - 2

Jahresbericht

1

Nachweis der Spendenverwendung im Geschäftsjahr 2020

Mehrpartenrechnung

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo Bereich Spenden

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.584,00	1.358,66
B. Umlaufvermögen		
Forderungen gegen den Träger	1.246.319,17	1.260.235,67
	<u>1.247.903,17</u>	<u>1.261.594,33</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. Eigenkapital		
Zweckgebundene Rücklagen	1.241.598,22	1.255.193,19
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	79,11	175,30
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten, zweckgebundenen Spenden	6.225,84	6.225,84
	<u>1.247.903,17</u>	<u>1.261.594,33</u>

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo

Bereich Spenden

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2 0 2 0		2019
	€	€	€
1. Erträge aus Spenden	203.137,52		292.382,13
2. Nachlässe	0,00		25.233,08
3. Zinserträge	62,32		315,06
4. Sonstige	15,29		0,86
		203.215,13	317.931,13
5. Verwendete Spenden		196.496,35	318.538,71
		6.718,78	– 607,58
6. Personalaufwand	10.058,75		14.477,86
7. Werbeaufwand	9.850,42		14.178,01
8. Verwaltungsaufwand	247,46		356,18
9. Abschreibungen auf Sachanlagen	72,05		103,71
10. Sonstiges	85,07		122,45
		20.313,75	29.238,21
11. Jahresfehlbetrag (–)		– 13.594,97	– 29.845,79
12. Entnahmen (–) aus/in zweckgebundene Rücklagen		– 13.594,97	– 29.845,79
13. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
Bereich Spenden
Anhang

Allgemeine Angaben

Die Rechnungslegung für den Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer wird aus dem Jahresabschluss der Stiftung Eben-Ezer entwickelt. Dazu werden die Kostenstellen Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, das neutrale Spendenergebnis und die Bilanzkonten, die Spenden betreffen, herangezogen.

Die Ermittlung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und der Rückstellungen erfolgt auf Grund sachgerechter Schlüsselungen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Die Forderungen gegen den Träger ergeben sich als Saldo aus der Summe der Passiva abzüglich des **Anlagevermögens**.

Passivseite

Das **Eigenkapital** besteht aus den noch nicht verwendeten Bereichsspenden, die in der zweckgebundenen Rücklage ausgewiesen werden, der gebundenen Rücklage, die aus Spenden in den Vermögensstock in der Vergangenheit gebildet worden ist und der Rücklage nach § 62 Abs.3 AO, in die in der Vergangenheit ein größerer Nachlass zugeführt worden ist.

Die **Rückstellungen** betreffen personalbezogene Aufwendungen.

In den **Verbindlichkeiten** sind die zweckgebundenen, noch nicht verwendeten Spenden ausgewiesen. Sie betreffen Spenden für:

Skaterbahn	€ <hr/> 6.225,84
------------	---------------------

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
Bereich Spenden
Anhang

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Erträge aus Spenden** setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2020	2019
	€	€
Geldspenden	154.360,21	217.844,33
Nachlässe	0,00	25.233,08
Sachspenden	48.777,31	74.537,80
	<u>203.137,52</u>	<u>317.615,21</u>

Die **Zinserträge** ergeben sich aus der Verzinsung der jahresdurchschnittlichen Forderung gegen den Träger mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,01 % p. a.

Die **Personal- und Sachaufwendungen** ergeben sich auf Grund sachgerechter Schlüsselungen, abgeleitet aus den für die Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesenen Aufwendungen.

Sonstige Angaben

Die Stiftung Eben-Ezer verpflichtet sich zur Einhaltung der Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen des Trägervereins des Deutschen Spendenrates e. V.

Lemgo, den 7. Mai 2021

Stiftung Eben-Ezer
- Bereich Spenden -

Pastor Dr. Bartolt Haase
Theologischer Direktor

Udo Zippel
Kaufmännischer Direktor

Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer

Jahresbericht

Die Stiftung Eben-Ezer ist eine operative Stiftung zur Förderung, Betreuung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung. Der Anteil der Spenden an den Gesamterlösen beträgt nur 0,5 %. Der Bereich der Spenden wird im Spendenabschluss detailliert und umfassend dargestellt und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Stiftung Eben-Ezer ist seit dem 22. Juni 2011 Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. und durch Bescheid des Finanzamtes Lemgo vom 13. Januar 2021 Steuernummer 329/5756/0333 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt mit gültigem Freistellungsbescheid nach §§ 52 ff der Abgabenordnung, zuletzt vom 13. Januar 2021.

Der Geldspendeneingang ist in 2020 gegenüber über dem Vorjahresniveau gesunken (T€ -63).

Der Erlös aus Sachspenden ist im Jahr 2020 gegenüber dem Niveau des Vorjahres gesunken (T€ -26). Im Vorjahr konnte ein Nachlass in Höhe von T€ 25 verbucht werden.

Es wurden T€ 196 für die verschiedensten Zwecke (siehe Spendenverwendung), für die keine Vergütungen von Kostenträgern zur Verfügung stehen, in der Stiftung eingesetzt. Wie in den Vorjahren werden noch nicht verwendete, zweckgebundene Spenden in einer Verbindlichkeit ausgewiesen. Der Posten macht insgesamt T€ 6 aus.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen 10,0 % vom Spendeneingang (Vorjahr: 9,2 %).

Das Ergebnis des Bereichs Spenden im Berichtsjahr schloss mit T€ -14 ab. Dieser Betrag wurde den Rücklagen entnommen.

Die Entwicklung der Spendenerlöse für 2021 lässt sich, wie schon in den Vorjahren, schwer vorhersagen, da er durch sehr viele Faktoren beeinflusst wird.

Da die Stiftung aber auf einen großen Stamm Kleinspender zurückgreifen kann, ist sie verhalten optimistisch, im laufenden Jahr wieder ähnlich hohe Spendeneingänge wie in den Vorjahren verzeichnen zu können.

Die deutlich schwankenden Erträge aus Nachlässen lassen das Jahresergebnis auch in den verschiedenen Jahren unterschiedlich hoch ausfallen.

Lemgo, den 7. Mai 2021

Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo

Anlage zum Jahresbericht

Nachweis der Spendenverwendung im Geschäftsjahr 2020

	<u>€</u>
<u>Spendenverwendung für Investitions- und geringwertige Wirtschaftsgüter</u>	
Geschäftsbereich Wohnen	5.377,66
Kindertagesstätten	3.022,85
Kinder in Eben-Ezer	15.659,16
Ostschule	4.325,94
Berufskolleg	3.130,09
Kirchengemeinde	654,28
eeWerk	700,00
	<u>32.869,98</u>
<u>Spendenverwendung für Verbrauchsgüter</u>	
Stiftungsbereich Wohnen	
Erwachsene	135.924,26
Kinder und Jugendliche	6.098,04
Kindertageseinrichtungen	7.425,10
Berufskolleg	5.399,02
Topehlen-Schule	404,87
Ostschule	1.984,54
Kunst, Musik, Kultur, Tierprojekt, Sonstiges	6.390,54
	<u>163.626,37</u>
	<u>196.496,35</u>

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen © Deutscher Spendenrat e.V.
(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage 2a GKV)

lfd. Nr.	Tätigkeiten / Aktivitäten Postenbezeichnung	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt EUR	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich								Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb EUR	
			Unmittelbare Tätigkeiten			Mittelbare Tätigkeiten			Zweckbetrieb(e) (einschl. Geschäftsführung)	Summe satzungsmäßige Tätigkeiten EUR		Vermögensverwaltung EUR
			Unmittelbare ideelle Tätigkeiten / Projekte EUR	Satzungsmäßige Bildungs-/ Öffentlichkeitsarbeit EUR	Zwischensumme ideeller Bereich EUR	Geschäftsführung / Verwaltung EUR	Spendenwerbung EUR	Zwischensumme mittelbare Tätigkeiten EUR				
1.	Spenden und ähnliche Erträge davon Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge	203.137,52 0,00	203.137,52		203.137,52 0,00			0,00 0,00		203.137,52 0,00		
2.	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)	0,00			0,00			0,00		0,00		
3.	Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/ Leistungen	0,00			0,00			0,00		0,00		
4.	Aktivierete Eigenleistungen	0,00			0,00			0,00		0,00		
5.	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen	0,00			0,00			0,00		0,00		
6.	Sonstige betriebliche Erträge	15,29	15,29		15,29			0,00		15,29		
	Zwischensumme Erträge	203.152,81	203.152,81	0,00	203.152,81	0,00	0,00	0,00	0,00	203.152,81	0,00	0,00
7.	Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen	196.496,35	196.496,35		196.496,35			0,00		196.496,35		
8.	Materialaufwand	10.097,88			0,00	247,46	9.850,42	10.097,88		10.097,88		
9.	Personalaufwand	10.058,75			0,00	10.058,75		10.058,75		10.058,75		
	Zwischensumme Aufwendungen	216.652,98	196.496,35	0,00	196.496,35	10.306,21	9.850,42	20.156,63	0,00	216.652,98	0,00	0,00
10.	Zwischenergebnis 1	- 13.500,17	+ 6.656,46	0,00	+ 6.656,46	- 10.306,21	- 9.850,42	- 20.156,63	0,00	- 13.500,17	0,00	0,00
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	0,00			0,00			0,00		0,00		
12.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten	0,00			0,00			0,00		0,00		
13.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten	0,00			0,00			0,00		0,00		
14.	Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	72,05			0,00	72,05		72,05		72,05		
15.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	85,07			0,00	85,07		85,07		85,07		
16.	Zwischenergebnis 2	- 13.657,29	+ 6.656,46	0,00	+ 6.656,46	- 10.463,33	- 9.850,42	- 20.313,75	0,00	- 13.657,29	0,00	0,00

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen © Deutscher Spendenrat e.V.

(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage 2a GKV)

Ifd. Nr.	Tätigkeiten / Aktivitäten Postenbezeichnung	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich									Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
			Unmittelbare Tätigkeiten			Mittelbare Tätigkeiten			Zweckbetrieb(e) (einschl. Geschäftsführung)	Summe satzungsmäßige Tätigkeiten	Vermögensverwaltung	
			Unmittelbare ideelle Tätigkeiten / Projekte	Satzungsmäßige Bildungs-/ Öffentlichkeitsarbeit	Zwischensumme ideeller Bereich	Geschäftsführung / Verwaltung	Spendenwerbung	Zwischensumme mittelbare Tätigkeiten				
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
17.	Erträge aus Beteiligungen	0,00			0,00			0,00			0,00	
18.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00			0,00			0,00			0,00	
19.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	62,32			0,00			0,00			62,32	
20.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			0,00			0,00			0,00	
21.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00			0,00			0,00			0,00	
22.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		0,00	0,00			0,00			0,00	
23.	Ergebnis nach Steuern	- 13.594,97	+ 6.656,46	0,00	+ 6.656,46	- 10.463,33	- 9.850,42	- 20.313,75	0,00	- 13.657,29	+ 62,32	0,00
24.	Sonstige Steuern	0,00		0,00	0,00			0,00			0,00	
25.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 13.594,97	+ 6.656,46	0,00	+ 6.656,46	- 10.463,33	- 9.850,42	- 20.313,75	0,00	- 13.657,29	+ 62,32	0,00
Erträge gesamt (EUR)		203.215,13	203.152,81	0,00	203.152,81	0,00	0,00	0,00	0,00	203.152,81	62,32	0,00
Erträge (%)		100,00%	99,97%	0,00%	99,97%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	99,97%	0,03%	0,00%
Aufwendungen gesamt (EUR)		216.810,10	196.496,35	0,00	196.496,35	10.463,33	9.850,42	20.313,75	0,00	216.810,10	0,00	0,00
Aufwendungen gesamt (%)		100,00%	90,63%	0,00%	90,63%	4,83%	4,54%	9,37%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%

ANLAGE 3

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

Anwendung des Prüfungskatalogs

Das Leitungsgremium der gemeinnützigen Organisation hat erklärt, die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. nebst Anlagen zu befolgen. Dies erfordert neben der üblichen Prüfung des Jahresabschlusses auch eine erweiterte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. Dieser Teil der Prüfung wird durch den folgenden Prüfungskatalog objektiviert und typisiert.

Die Fragen orientieren sich an dem Verein als typische Rechts- und Organisationsform. Sie sind für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen.

Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung (Aufsichtsgremium, Spender, Finanzverwaltung, Kreditinstitute, interessierte Öffentlichkeit, Stiftungsaufsicht etc.) ist über das Ergebnis dieser Prüfung in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes schriftlich zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wieweit Vorjahresbeanstandungen Rechnung getragen wurde. Der besondere Abschnitt im Rahmen der Beurteilung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages an Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer könnte z.B. wie folgt lauten:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung der [Name Organisation/Einrichtung] betrifft, erkennen lassen.“

Falls eine Frage des nachfolgenden Katalogs für die geprüfte Organisation nicht einschlägig ist, ist dies bei den Antworten anzugeben und schriftlich zu begründen.

		Ja	Nein
I.	Prüfungskreis: Strukturen		
1.	Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- | | Ja | Nein |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Verfügt die Organisation | | |
| a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten- und Kompetenzregelungen sowie | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen | | |
| 1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichtes (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschlusses | | |
| a) vollständig, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) schlüssig und nachvollziehbar? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Sofern der Geschäfts-/Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten: | | |
| a) Liegt ein aktueller Registerauszug vor? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6 a-d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7 c 2. HS der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort/Datum

 Unterschrift/Stempel (Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der Jahresrechnung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Nicht durch uns eingescannte Prüfungsberichte dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder der Bescheinigung hinsichtlich nach der Erteilung der Bescheinigung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.